## **BESCHLUSS**

2012/118



## des Kreisausschusses des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 19.09.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/118	Beschluss Nr.: 2012/118	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

## Beschlussgegenstand:

Rückforderungen des BMAS zur Jahresrechnung 2009 des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung

## **Beschlusstext:**

Der Kreisausschuss beschließt

hinsichtlich der Rückforderungen des BMAS zur Jahresrechnung 2009 des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung:

- 1. Bezüglich der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zurückgeforderten Säumniszuschläge in Höhe von 872,00 € wird die vom BMAS vorgeschlagene Verfahrensvereinbarung (Anlage 1) unterzeichnet und die Säumniszuschläge werden vorerst nicht zurückgezahlt.
- 2. Bezüglich der vom BMAS zurückgeforderten Eingliederungsmittel für
  - a. die Maßnahme "Beschäftigungszuschuss Ausbildungsperspektive" in Höhe von 184.546,65 € wird die vom BMAS vorgeschlagene Verfahrensvereinbarung (Anlage 2) unterzeichnet und die Eingliederungsmittel werden vorerst nicht zurückgezahlt.
  - b. die Maßnahme "Jobpate" in Höhe von 12.648,69 € wird die vom BMAS vorgeschlagene Verfahrensvereinbarung (Anlage 3) unterzeichnet und die Eingliederungsmittel werden vorerst nicht zurückgezahlt.
  - c. die Maßnahme "ABV Betriebliche Erstausbildung" in Höhe von 26.348,46 € werden die Eingliederungsmittel vorerst nicht zurückgezahlt.
  - d. Die gebildeten Rückstellungen für die Maßnahmen Ziffer 2 a)-c) werden nicht aufgelöst.
- 3. Die vom BMAS noch geforderten Verwaltungskosten in Höhe von 503.458,68 € werden vorerst nicht erstattet. Die Verwaltung wird beauftragt:
  - a. über die Spitzenverbände der Landkreise und das Sächsische Sozialministerium vom Bund eine inhaltlich identische Handhabung der Verwaltungskostenabrechnung in gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) einzufordern;
  - b. die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Feststellung der Auslegungen der der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) durch das BMAS zu prüfen und bei überwiegenden Erfolgsaussichten eine gerichtliche Klärung anzustreben.

Borna, den 19.09.2012

Gez. **Dr. Gerhard Gey Landrat** - Siegel –